

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule (Schülerbetreuung-Gebührensatzung)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2006

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 20.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag des lfd. Monats zur Zahlung fällig und wird abgebucht.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

- 1) Die monatliche Gebühr beträgt je Kind 43,00 € für 11 Monate je Schuljahr, wenn das Betreuungsangebot mehr als 6 Wochenstunden in Anspruch genommen wird. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- 2) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes von bis zu 6 Wochenstunden beträgt die Gebühr 31,00 € für 11 Monate je Schuljahr.
- 3) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes von bis zu 3 Wochenstunden beträgt die Gebühr 16,00 € für 11 Monate je Schuljahr.
- 4) Auf Antrag wird die monatliche Gebühr unter Berücksichtigung des Familieneinkommens wie folgt ermäßigt:

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen	und einer wöchentlichen Betreuungszeit		
	bis 3 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis 1.150 €	7 €	13 €	18 €
bis 1.700 €	10 €	19 €	26 €
bis 2.500 €	13 €	25 €	33 €
über 2.500 €	16 €	31 €	43 €

- 5) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die städtischen Schülerbetreuungsangebote, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 25 % der für das erste Kind festgesetzten Gebühr ermäßigt. Das 3. und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.